

JA SOLAR MODULPRODUKT

BESCHRÄNKTE GARANTIE



Diese beschränkte Garantie für kristalline Solar-Photovoltaikmodule der Marke JA Solar (nachfolgend „beschränkte Garantie“) wird von der Gesellschaft JA Solar Technology Co., Ltd. (JA SOLAR TECHNOLOGY CO., LTD.) mit Sitz in Building No. 8, Nuode Center, Automobile Museum East Road, Fengtai District, Beijing, China (100160) oder ihren Rechtsnachfolgern oder Abtretungsempfängern (nachfolgend zusammen „JA Solar“) gewährt und gilt ausschließlich für Module (gemäß der Definition in Abschnitt 1 dieses Dokuments).

01. Definition der Module:

Module werden in dieser beschränkten Garantie als Photovoltaik-Solarmodule definiert, die von JA Solar oder autorisierten Herstellern hergestellt wurden, rechtmäßig die Marke „JA Solar“ tragen und zu folgenden Produkttypen gehören:

Monokristalline Einzelglas-Produkte:

JAMXXS 10-XXX/XX; JAMXXS20-XXX/XX; JAMXXS21-XXX/XX; JAMXXS30-XXX/XX;
JAMXXS31-XXX/XX; JAM72S 17-XXX/G R; JAMXXS4X-XXX/M R; JAMXXS4X-XXX/GR; JAMXXS4X-XXX/
LR

Monokristalline Doppelglas-Produkte:

JAMXXD 10-XXX/XX; JAMXXD20-XXX/XX; JAMXXD21-XXX/XX; JAMXXD30-XXX/XX;
JAMXXD31-XXX/XX; JAMXXD4X-XXX/MB; JAMXXD4X-XXX/GB; JAMXXD4X-XXX/LB;
JAMXXD4X-XXX/HB

Hinweis: „X“ steht für verschiedene Produkttypen und verschiedene Leistungsklassen.

02. Datum des Inkrafttretens, Anspruchsberechtigter und Garantiebeginn:

2.1 Diese beschränkte Garantie tritt am [10.] [Mai] 2024 (nachfolgend „Datum des Inkrafttretens“) in Kraft und gilt für Module mit einem Erstverkaufsdatum nach dem Datum des Inkrafttretens (als Verkaufsdatum gilt das Datum in den Lieferverträgen der jeweiligen Module, die von JA Solar und ihren Konzerngesellschaften, die die Module verkauft haben, unterzeichnet sind). Für Module, die vor dem Datum des Inkrafttretens verkauft wurden, gilt die beschränkte Garantie, die zum Verkaufszeitpunkt gültig war. Diese Fassung der beschränkten Garantie ist während der Dauer des beschränkten Produktgarantiezeitraums und der Dauer des beschränkten Spitzenleistungsgarantiezeitraums für die entsprechenden Module gültig.

2.2 Der einzige und ausschließliche Anspruchsberechtigte dieser beschränkten Garantie ist: der Käufer oder dessen zulässiger Rechtsnachfolger oder Abtretungsempfänger gemäß Abschnitt 7, je nachdem wer der Endverbraucher („Kunde“) in Bezug auf jegliches hierin enthaltenes Modul ist, das von JA Solar im Rahmen einer Modulliefervereinbarung verkauft wird. Um Unklarheiten zu vermeiden, beschränkt sich der Begriff „Kunde“ auf einen Käufer, der das Eigentum an Modulen erwirbt und diese Module an ihrem ursprünglichen Installationsort belässt, ohne die Module nach der ursprünglichen Installation zu bewegen oder abzumontieren. Auf schriftliche Anfrage von JA Solar muss der Kunde das Eigentum der Module bestätigen.

2.3 Die Dauer dieser beschränkten Garantie beginnt mit dem: (i) Datum der ursprünglichen Lieferung an den Kunden durch JA Solar oder ihren autorisierten Hersteller, spätestens jedoch (ii) sechs (6) Kalendermonate nach Auslieferung der Module aus der Fabrik von JA Solar gemäß den Seriennummern dieser Module (nachfolgend „Garantiebeginn“).

03. Beschränkte Garantie:

3.1 Beschränkte Produktgarantie:

Gemäß den Bestimmungen und Bedingungen dieser beschränkten Garantie gewährleistet JA Solar dem Kunden während eines Zeitraums von einhundertvierundvierzig (144) Kalendermonaten ab Garantiebeginn (nachfolgend „beschränkter Produktgarantiezeitraum“), dass die Module (und die werkseitig montierten Gleichstromanschlüsse und Kabel) bei Installation, Nutzung und Wartung unter normalen Betriebsbedingungen entsprechend den Installationsanleitungen, technischen Produktspezifikationen und Wartungsanleitungen von

JA Solar (die, falls nicht mitgeliefert, von der offiziellen Website von JA Solar – www.jasolar.com – heruntergeladen werden können):

1) frei sind von Konstruktions-, Material-, Verarbeitungs- oder Herstellungsmängeln, die sich negativ auf die Funktion der Module auswirken.

(Nachfolgend die „Beschränkte Produktgarantie“.)

Die beschränkte Produktgarantie beinhaltet weder die Veränderung des Aussehens (insbesondere Verfärbungen) noch die normale Abnutzung (insbesondere Kratzer, Verschmutzung, mechanische Abnutzung, Rost, Schimmel und andere Formen natürlicher Abnutzung) nach der Lieferung oder Installation der Module. Die beschränkte Produktgarantie garantiert keine spezifische elektrische Leistung oder Erträge der Module, die ausschließlich in nachstehendem Abschnitt 3.2 behandelt werden.

3.2 Beschränkte Spitzenleistungsgarantie

Vorbehaltlich der Bedingungen dieser beschränkten Garantie gewährt JA Solar dem Kunden eine beschränkte Spitzenleistungsgarantie für Einzelglasmodule für einen Zeitraum von 25 Jahren ab dem Beginn der Garantie bzw. für Doppelglasmodule für einen Zeitraum von 30 Jahren ab dem Beginn der Garantie („beschränkte Spitzenleistungsgarantiezeit“):

1) Bei monokristallinen Einzelglasmodulen vom Typ P (mit den Produkttypen JAMXXS10-XXX/XX) beträgt die Degradationsrate während des ersten Jahres ab Garantiebeginn nicht mehr als 2,5 % und ab dem zweiten Jahr nicht mehr als 0,6 % zusätzlich pro Jahr, und zwar bis fünfundzwanzig (25) Jahre nach Garantiebeginn, so dass zu diesem Zeitpunkt die Spitzenleistung nicht unter 83,1 % der Nennleistung liegen darf.

Bei monokristallinen Einzelglasmodulen vom Typ P (mit den Produkttypen JAMXXS20-XXX/XX; JAMXXS21-XXX/XX; JAMXXS30-XXX/XX; JAMXXS31-XXX/XX; JAM7S17-XXX/GR) beträgt die Degradationsrate während des ersten Jahres ab Garantiebeginn nicht mehr als 2 % und ab dem zweiten Jahr nicht mehr als 0,55 % zusätzlich pro Jahr, und zwar bis fünfundzwanzig (25) Jahre nach Garantiebeginn, so dass zu diesem Zeitpunkt die Spitzenleistung nicht unter 84,8 % der Nennleistung liegen darf.

2) Bei monokristallinen Doppelglasmodulen vom Typ P (mit den Produkttypen JAMXXD10-XXX/XX) beträgt die Degradationsrate während des ersten Jahres ab Garantiebeginn nicht mehr als 2,5 % und ab dem zweiten Jahr nicht mehr als 0,5 % zusätzlich pro Jahr, und zwar bis dreißig (30) Jahre nach Garantiebeginn, so dass zu diesem Zeitpunkt die Spitzenleistung nicht unter 83 % der Nennleistung liegen darf.

Bei monokristallinen Doppelglasmodulen vom Typ P (mit den Produkttypen JAMXXD20-XXX/XX; JAMXXD21-XXX/XX; JAMXXD30-XXX/XX; JAMXXD31-XXX/XX) beträgt die Degradationsrate während des ersten Jahres ab Garantiebeginn nicht mehr als 2 % und ab dem zweiten Jahr nicht mehr als 0,45 % zusätzlich pro Jahr, und zwar bis dreißig (30) Jahre nach Garantiebeginn, so dass zu diesem Zeitpunkt die Spitzenleistung nicht unter 84,95 % der Nennleistung liegen darf.

3) Bei monokristallinen Einzelglasmodulen vom Typ P (mit den Produkttypen JAMXXS4X-XXX/MR; JAMXXS4X-XXX/GR; JAMXXS4X-XXX/LR) beträgt die Degradationsrate während des ersten Jahres ab Garantiebeginn nicht mehr als 1 % und ab dem zweiten Jahr nicht mehr als 0,4 % zusätzlich pro Jahr, und zwar bis fünfundzwanzig (25) Jahre nach Garantiebeginn, so dass zu diesem Zeitpunkt die Spitzenleistung nicht unter 89,4 % der Nennleistung liegen darf.

4) Bei monokristallinen Doppelglasmodulen vom Typ n (mit den Produkttypen JAMXXD4X-XXX/MB; JAMXXD4X-XXX/GB; JAMXXD4X-XXX/LB) beträgt die Degradationsrate während des ersten Jahres ab Garantiebeginn nicht mehr als 1 % und ab dem zweiten Jahr nicht mehr als 0,4 % zusätzlich pro Jahr, und zwar bis dreißig (30) Jahre nach Garantiebeginn, so dass zu diesem Zeitpunkt die Spitzenleistung nicht unter 87,4 % der Nennleistung liegen darf.

5) Bei monokristallinen Doppelglasmodulen vom Typ n (mit den Produkttypen JAMXXD4X-XXX/HB) beträgt die Degradationsrate während des ersten Jahres ab Garantiebeginn nicht mehr als 1 % und ab dem zweiten Jahr nicht mehr als 0,37 % zusätzlich pro Jahr, und zwar bis dreißig (30) Jahre nach Garantiebeginn, so dass zu diesem Zeitpunkt die Spitzenleistung nicht unter 88,27 % der Nennleistung liegen darf.

(Nachfolgend die „Beschränkte Spitzenleistungsgarantie“)

Hinweis: „X“ steht für verschiedene Produkttypen in verschiedenen Leistungsklassen.

Um Unklarheiten zu vermeiden und wenn in dieser beschränkten Garantie nichts anderes festgelegt ist, haben die Begriffe, die in der beschränkten Spitzenleistungsgarantie verwendet werden, folgende Bedeutung:

„Nennleistung“ bedeutet die Ausgangsleistung der Module, die unter Standardtestbedingungen gemessen wurde und auf dem Originaltypenschild angegeben ist, ausschließlich etwaiger positiver Toleranzen, die bei den Modulen vorkommen können.

„Standardtestbedingungen“ (Standard Test Conditions, STC): (a) Lichtspektrum von AM 1,5; (b) Einstrahlung von 1.000 W/m²; und (c) Zelltemperatur von 25 °C bei Einstrahlung im rechten Winkel. Die Messungen werden gemäß

IEC61215 (entspricht GB/T 9535) durchgeführt und an den Anschlussdosenklemmen gemäß den Kalibrierungs- und Prüfstandards von JA Solar geprüft, die zum Zeitpunkt der Herstellung der Module gültig waren.

„Spitzenleistung“ bedeutet die Ausgangsleistung, die ein Modul an der Leistungsspitze der Leistungskennlinie während des jeweiligen Garantiezeitraums nach Garantiebeginn unter Standardtestbedingungen mit Messung gemäß IEC61215 unter Berücksichtigung von Messungenauigkeiten liefert.

„Die Menge der beanstandeten Module“, d. h. die Menge der anomalen Module, die durch die Stichprobe repräsentiert wird. „Degradationsrate“ bedeutet jeden positiven Wert, der gemäß folgender Formel berechnet und als Prozentwert ausgedrückt wird:

[Hinweis] Um Unklarheiten zu vermeiden, wird hiermit erklärt, dass die Degradationsrate der Garantieverpflichtung der jährlichen Degradationsrate ab Garantiebeginn entspricht und Degradationsraten für weniger als ein Jahr als komplettes Jahr zu berechnen sind.

$$\text{Degradationsrate} = 100 \% \cdot (\text{Nennleistung} - \text{durchschnittliche Spitzenleistung}) / \text{Nennleistung}$$

Um Unklarheiten zu vermeiden, gilt ungeachtet anderweitiger Festlegungen hierin die beschränkte Spitzenleistungsgarantie für die zweiseitigen Doppelglas-Modulbaureihen nur für die Ausgangsleistung der Vorderseite dieser Module.

3.3 Ausschlüsse:

Die beschränkte Produktgarantie von Abschnitt 3.1 und die beschränkte Spitzenleistungsgarantie von Abschnitt 3.2 kommt in folgenden Fällen nicht zur Anwendung:

- 1) Missbrauch, Fahrlässigkeit oder Unfälle, außer wenn diese während Lagerung, Transport oder Handhabung durch JA Solar oder ihre Konzerngesellschaften, die die Module verkauft haben, stattfinden.
- 2) Installation, Nutzung und Wartung der Module auf eine Art und Weise, die nicht genau den entsprechenden Vorschriften der Installationsanleitungen, technischen Produktspezifikationen und Wartungsanleitungen von JA Solar entspricht.
- 3) Installation oder Wartung der Module von Installationspersonal oder anderem Personal, das nicht die erforderlichen Qualifikationen besitzt und damit die entsprechenden Gesetze und Vorschriften verletzt.
- 4) Veränderungen, Reparaturen oder Umbauten der Module oder ihr Einsatz in Verfahren oder in Kombination mit anderen, nicht von JA Solar gelieferten Produkten auf eine Art und Weise, die nicht den schriftlichen Anweisungen entspricht und für die auch keine vorherige schriftliche Einwilligung von JA Solar oder ihren Konzerngesellschaften vorliegt.
- 5) Ausbau und Wiedereinbau der Module (oder der reparierten oder ersetzten oder ergänzten neuen Module von JA Solar gemäß der beschränkten Garantie) an einem anderen als dem ursprünglichen Installationsstandort.
- 6) Entfernung, Veränderung, Löschung oder Unleserlichmachen des Produkttyps, Typenschilds oder der Seriennummer der Module.
- 7) Nichtkonformität der Konstruktion oder Anordnung des Photovoltaik-Kraftwerks, in dem die Module verbaut sind, mit den entsprechenden Anwendungsbestimmungen (Zertifizierung) oder Nichterfüllung der anzuwendenden Anforderungen (z. B. IEC 62548:2016, IEC TS 62738:2018) und der allgemein anerkannten Regelungen für den sicheren und unbedenklichen Betrieb.
- 8) Installation der Module auf mobilen Anlagen (mit Ausnahme von Photovoltaik-Nachführsystemen) wie Fahrzeugen, Schiffen usw. oder auf Offshore-Einrichtungen.
- 9) Einwirkung extremer Umgebungsbedingungen auf die Module oder Schäden durch drastische Veränderungen dieser Umgebung, insbesondere extreme Hitze, saurer Regen (einschl. Schnee), Sandstürme, Korrosivität, salzhaltige Luft (z. B. Meeresumgebung), Luft-, Boden- oder Grundwasserverschmutzung, abnormaler Oxidationsgrad, Schimmel oder Nähe von Feuer, Explosionen, Rauch oder Verkohlung.
- 10) Schäden durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, insbesondere Blitzschlag, Hagel, Frost, Schnee, Stürme, Flutwellen, Überschwemmungen, extreme Temperaturen, Erdbeben, Taifune, Tornados, Vulkanausbrüche, Meteoriten, Bodenbewegungen, Erdspalten, Erdbeben oder Schäden durch Tiere.
- 11) Direkte oder indirekte Schäden durch Vandalismus von Dritten oder Handlungen außerhalb der Macht von JA Solar und ihren Konzerngesellschaften, die die Module verkauft haben, insbesondere Unfälle, Aufruhr, Krieg, Aufstände und Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen.
- 12) Schäden durch einen Unfall im Photovoltaik-Kraftwerk, in dem die Module installiert sind, aufgrund irgendeines externen Faktors. Externe Faktoren sind insbesondere Spannungsschwankungen, Stromspitzen, Überstrom, Spannungsausfall, mangelhafte elektrische oder mechanische Technik, nicht ausgebildetes Personal oder sonstige Fehler im Stromversorgungssystem (unabhängig davon, ob diese Fehler durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden verursacht wurden).

Außerdem gelten die beschränkte Produktgarantie von Abschnitt 3.1 und die beschränkte Spitzenleistungsgarantie von Abschnitt 3.2 nicht für Module, für die JA Solar und ihre Konzerngesellschaften, die die Module verkauft haben,

nicht die gesamte Gegenleistung für den Verkauf der Module erhalten haben (unabhängig davon, ob der Kunde der Schuldner der Gegenleistung ist). Wenn JA Solar das Recht auf Ablehnung eines Garantieanspruchs gemäß dieser Bestimmung ausübt, kann der Kunde die offene Zahlung an JA Solar leisten, damit der Garantieanspruch angenommen wird.

Wenn der Kunde nicht der Schuldner war, kann der Kunde nach Bezahlung des offenen Betrags einen Anspruch gegen den tatsächlichen Schuldner geltend machen. Zu diesem Zweck kann JA Solar den Kunden durch Ausstellung einer Schuldenübernahmebescheinigung unterstützen.

04. Garantieansprüche

4.1 Zeitliche Begrenzung der Garantieansprüche

Alle Ansprüche gemäß der begrenzten Produktgarantie müssen schriftlich an JA Solar während des beschränkten Produktgarantiezeitraums geltend gemacht werden, während alle Ansprüche gemäß der begrenzten Spitzenleistungsgarantie schriftlich an JA Solar während des beschränkten Spitzenleistungsgarantiezeitraums geltend gemacht werden müssen. JA Solar hat das Recht, alle Garantieansprüche abzulehnen, die außerhalb des entsprechenden Garantiezeitraums geltend gemacht werden.

4.2 Beweislast der Garantieansprüche

Die Beweislast jedes Garantieanspruchs, der vom Kunden gestellt wird, liegt unter allen Umständen beim Kunden. Der Garantieanspruch wird nur anerkannt, wenn der Kunde ausreichenden dokumentarischen Nachweis beibringt, mit dem belegt wird, dass der einzige Grund des Fehlers oder der Nichtkonformität der Module eine Verletzung der beschränkten Produktgarantie und/oder der beschränkten Spitzenleistungsgarantie ist.

4.3 Verfahren des Garantieanspruchs

Der Kunde muss, sobald er einen Vorfall der Nichtkonformität während des beschränkten Produktgarantiezeitraums und/oder des beschränkten Spitzenleistungsgarantiezeitraums feststellt (diese zum Garantieanspruch gehörenden Module werden als „beanstandete Module“ bezeichnet), unverzüglich (aber keinesfalls später als zum zuerst eintretenden Ereignis, also (i) 14 Kalendertage nachdem er einen solchen Vorfall bemerkt hat oder hätte bemerken müssen bzw. (ii) dem entsprechenden Ende des beschränkten Produktgarantiezeitraums und/oder des beschränkten Spitzenleistungsgarantiezeitraums für die beanstandeten Module) die Qualitätsmanagementabteilung von JA Solar durch eine schriftliche Mitteilung an Building No.8, Nuode Center, Automobile Museum East Road, Fengtai District, Beijing, China (100160), Tel.: 010-63611888, oder per E-Mail an Services@jasolar.com benachrichtigen.

Der Kunde muss mit der Benachrichtigung folgende Informationen beibringen: a) Ursache des Garantieanspruchs und entsprechende Unterlagen; b) Kaufnachweis der beanstandeten Module (insbesondere Liefervertrag, Handelsrechnung, Liefer- und Annahmeschein, Zahlungsbeleg usw. Wenn der Kunde die beanstandeten Module nicht direkt von JA Solar oder einer ihrer Konzerngesellschaften gekauft hat, muss er einen Kaufnachweis beibringen, der bis zum Liefervertrag, der Handelsrechnung usw., die von JA Solar und einer ihrer Konzerngesellschaften unterzeichnet sind, zurückverfolgt werden kann); c) Produkttyp und Seriennummer der beanstandeten Module; d) Garantiebeginn der beanstandeten Module; e) Installationsort der beanstandeten Module; f) sonstige von JA Solar angeforderte zusätzliche Informationen.

JA Solar wird den Garantieanspruch prüfen und beurteilen. JA Solar kann den Kunden auffordern, die beanstandeten Module für Tests an das Werk von JA Solar zurückzusenden, wenn dies für erforderlich gehalten wird, wobei JA Solar dem Kunden eine Warenrücksendegenehmigung (nachfolgend „RMA“) ausstellt. **Der Kunde darf die beanstandeten Module nur nach Empfang der von JA Solar ausgestellten RMA entsprechend den Anforderungen dieser RMA zurücksenden. Andernfalls ist JA Solar berechtigt, den Garantieanspruch abzulehnen und die Annahme der beanstandeten Module zu verweigern, die vom Kunden ohne Genehmigung zurückgesendet wurden, sodass der Kunde das entsprechende Risiko des Verlustes und die Kosten tragen muss.** Wenn bestätigt wird, dass die zurückgesendeten beanstandeten Module mit der beschränkten Produktgarantie und/oder der beschränkten Spitzenleistungsgarantie nicht konform sind, erstattet JA Solar dem Kunden die tatsächlichen Versand- und Versicherungskosten im Zusammenhang mit der Rücksendung der beanstandeten Module auf Basis der vom Kunden beigebrachten Rechnungen in Bezug auf diese Kosten.

JA Solar ist berechtigt, nach ihrem alleinigen Ermessen zu entscheiden, eine Vor-Ort-Untersuchung und Überprüfung am Einbauort der beanstandeten Module durch einen Vertreter durchführen zu lassen. Wenn JA Solar entscheidet, eine Vor-Ort-Untersuchung und Überprüfung durchzuführen, unterrichtet sie den Kunden

zumindest 10 Werktage vorher schriftlich über dieses Vorhaben. Der Kunde antwortet nach Empfang der schriftlichen Benachrichtigung von JA Solar so schnell wie möglich und bestätigt das Vorhaben. Die Parteien kommunizieren zeitgerecht und kooperativ, um eine konstruktive und effiziente Vor-Ort-Untersuchung und Überprüfung zu planen und zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wird der Kunde oder das Anlagenbetriebspersonal aufgefordert, mit dem Vertreter von JA Solar während der Vor-Ort-Untersuchung voll zu kooperieren (technisch und logistisch). Wenn der Kunde die Vor-Ort-Untersuchung und Überprüfung von JA Solar ohne triftigen Grund ablehnt, ist JA Solar berechtigt, den Garantieanspruch aufzuschieben, bis zusätzliche beurteilbare Daten beigebracht werden, oder bei Nichtbebringung binnen einer angemessenen Frist den Garantieanspruch abzulehnen.

4.4 Technische Uneinigkeiten

Jede Auseinandersetzung über technische Fakten im Zusammenhang mit Garantieansprüchen gemäß dieser beschränkten Garantie wird endgültig von einer unabhängigen Prüfungsorganisation entschieden. JA Solar und der Kunde ernennen gemeinsam eine anerkannte internationale oder chinesische Prüfungsorganisation oder eine sonstige neutrale Prüfungsorganisation (nachfolgend die „unabhängige Prüfungsorganisation“), um über die Streitigkeit zu entscheiden. Die unabhängige Prüfungsorganisation sollte über ein ISO/IEC17025-Zertifikat verfügen und zum Zeitpunkt der Beschwerde von beiden Parteien anerkannt und akzeptiert werden. Weder der Kunde noch JA Solar dürfen die Teilnahme an der Beurteilung ablehnen oder die relevanten Test- und Beurteilungsverfahren verzögern und sie müssen in die relevanten Tests und Beurteilungen einwilligen (insbesondere die Einwilligung zum Zutritt zum Installationsstandort und/oder zur Versendung der beanstandeten Module durch JA Solar an die unabhängige Prüfungsorganisation für Tests). Vor der Durchführung dieser Tests und Beurteilungen informiert die unabhängige Prüfungsorganisation JA Solar und den Kunden über die Leistungstoleranz der Testanlage, die auch in den Schlussfolgerungen angegeben wird. Die unabhängige Prüfungsorganisation handelt als Gutachter, entscheidet über die strittigen technischen Fakten, gibt den Parteien angemessene Möglichkeit zu Darstellungen und Gegendarstellungen und berücksichtigt diese Darstellungen und Gegendarstellungen in den Schlussfolgerungen. Die Schlussfolgerungen der unabhängigen Prüfungsorganisation sind endgültig, beweiskräftig und verbindlich für beide Parteien und sind eine obligatorische Voraussetzung für die gerichtliche Geltendmachung eines Garantieanspruchs. Die angemessenen Kosten der unabhängigen Prüfungsorganisation für die Durchführung der Beurteilung werden vom Kunden im Voraus bezahlt, einschließlich der Kosten des Versands der beanstandeten Module an den von der unabhängigen Prüfungsorganisation benannten Prüfungsort, der Versicherungskosten, Lagerkosten usw. sowie der Test- und Beurteilungsgebühren. Wenn die unabhängige Prüfungsorganisation zum Schluss kommt, dass die beanstandeten Module mit der beschränkten Produktgarantie und/oder beschränkten Spitzenleistungsgarantie nicht konform sind, erstattet JA Solar die vom Kunden vorausbezahlten tatsächlichen Test- und Versandkosten bei Empfang der entsprechenden schriftlichen Benachrichtigung und der Kopien der relevanten Rechnungen. Das Schadens- und Verlustrisiko an den beanstandeten Modulen während des Test- und Beurteilungsvorgangs der unabhängigen Prüfungsorganisation geht gleichzeitig mit dem Eigentum über.

4.5 Eigentum der beanstandeten Module

Das Eigentum an den beanstandeten Modulen geht erst an JA Solar über, wenn JA Solar den Garantieanspruch des Kunden bestätigt und gemäß den Mängelrechten dieser beschränkten Garantie Ersatz liefert oder Beträge erstattet. Bis dahin bleiben die beanstandeten Module das Eigentum des Kunden.

05. Mängelbeseitigung bei Garantieansprüchen:

5.1 Mängelbeseitigung im Rahmen der beschränkten Produktgarantie:

Sollte JA Solar bestätigen, dass die beanstandeten Module wirklich nicht mit der beschränkten Produktgarantie konform sind, muss sie nach alleinigem Ermessen binnen einem angemessenen Zeitraum: entweder a) die beanstandeten Module ohne Kosten für den Kunden reparieren; oder b) dem Kunden Ersatzmodule für die beanstandeten Module liefern; oder c) auf Basis des aktuellen Marktpreises (z. B. der zuletzt veröffentlichte Preis von PV Infolink) eine Rückerstattung des Kaufpreises, berechnet anhand des aktuellen Marktpreises pro Watt * Nennleistung * (verbleibende beschränkte Produktgarantiejahre/beschränkte Produktgarantiejahre) leisten; oder d) andere von den Parteien vereinbarte Entschädigungsmethoden nutzen, wie z. B. die Bereitstellung eines Akkreditivs/einer Gutschrift usw. Außer bei anderweitigen Vereinbarungen der Parteien versendet JA Solar die reparierten Module oder die Ersatzmodule auf dieselbe Weise und an denselben Ort wie im Originalliefervertrag angegeben, der von JA Solar oder einer ihrer Konzerngesellschaften unterzeichnet ist. Die Versandkosten werden auf dieselbe Weise bezahlt, wie im Originalliefervertrag angegeben ist.

5.2 Mängelbeseitigung im Rahmen der beschränkten Spitzenleistungsgarantie:

Sollte JA Solar bestätigen, dass die beanstandeten Module wirklich nicht mit der beschränkten Spitzenleistungsgarantie konform sind, muss sie nach alleinigem Ermessen binnen einem angemessenen

Zeitraum: entweder a) die beanstandeten Module ohne Kosten für den Kunden reparieren; oder b) dem Kunden Ersatzmodule für die beanstandeten Module liefern; oder c) die Differenz zur garantierten Leistung durch Lieferung zusätzlicher Module ohne Kosten für den Kunden ausgleichen, sodass die Gesamtleistung der zusätzlichen Module den Degradationsumfang der beanstandeten Module nach folgender Berechnung ausgleicht: (Nennleistung – durchschnittliche Spitzenleistung der Stichprobenmodule)* Anzahl der beanstandeten Module;

d) auf Basis des aktuellen Marktpreises (z. B. der zuletzt veröffentlichte Preis von PV Infolink) eine Rückerstattung des Kaufpreises, berechnet anhand des aktuellen Marktpreises pro Watt * Nennleistung * (verbleibende beschränkte Produktgarantiejahre/beschränkte Produktgarantiejahre)) leisten; oder e) andere von den Parteien vereinbarte Entschädigungsmethoden nutzen, z. B. die Bereitstellung eines Akkreditivs/einer Gutschrift durch JA usw.

5.3 Ausschließlichkeit der Mängelrechte:

Die obige Mängelbeseitigung im Rahmen der beschränkten Produktgarantie und die obige Mängelbeseitigung im Rahmen der beschränkten Spitzenleistungsgarantie stellen die alleinige und ausschließliche Haftung und Verpflichtung von JA Solar gegenüber dem Kunden gemäß dieser beschränkten Garantie dar und sind auch die alleinigen und ausschließlichen Ansprüche des Kunden auf Mängelbeseitigung in Bezug auf die beanstandeten Module im Rahmen dieser beschränkten Garantie. JA Solar ersetzt nur Kosten, die in dieser beschränkten Garantie ausdrücklich festgelegt sind. Die Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ausbau der beanstandeten Module und dem Wiedereinbau der reparierten oder Ersatzmodule sowie (gegebenenfalls) Zollgebühren aufgrund der Rücksendung der beanstandeten Module sind vom Kunden zu tragen. Die Erfüllung der Garantieverpflichtungen seitens JA Solar gemäß dieser beschränkten Garantie verlängert den beschränkten Produktgarantiezeitraum oder den beschränkten Spitzenleistungsgarantiezeitraum nicht. Die ursprünglichen Garantiezeiträume gelten für die reparierten oder Ersatzmodule weiter. Wenn die Produktion desselben Typs der beanstandeten Module eingestellt wurde, sie vom Markt genommen wurden oder sie anderweitig nicht verfügbar sind, ist JA Solar berechtigt, die beanstandeten Module durch einen ähnlichen Typ zu ersetzen, dessen Leistung nicht niedriger als der ursprüngliche Typ ist.

06. Haftungsbeschränkung:

1) Ungeachtet gegenteiliger Aussagen hierin gelten die Garantien dieser beschränkten Garantie anstelle aller anderen ausdrücklichen, stillschweigenden oder gesetzlichen Garantien, insbesondere anstelle aller stillschweigenden Garantien der allgemeinen Gebrauchstauglichkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck oder Nichtverletzung von Schutzrechten. Wenn jedoch gemäß den Verbraucherschutzgesetzen des Landes, in dem die Module zuerst installiert wurden, der Kunde als „Verbraucher“ und die Module als „Konsumgüter“ gelten, werden im Rahmen der gültigen Gesetze alle stillschweigenden Garantien der allgemeinen Gebrauchstauglichkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck oder Nichtverletzung von Schutzrechten auf den obigen beschränkten Produktgarantiezeitraum oder den obigen beschränkten Spitzenleistungsgarantiezeitraum oder einen kürzeren Zeitraum gemäß den gültigen Gesetzen beschränkt. Diese beschränkte Garantie verleiht dem Kunden spezifische gesetzliche Rechte und der Kunde kann auch andere Rechte haben, die je nach Staat, Provinz oder Gerichtsbarkeit unterschiedlich sein können und nicht berührt werden.

2) Sofern in den geltenden verpflichtenden Gesetzen des Landes, in dem die Module zuerst installiert werden, nichts anderes vorgesehen ist, übernimmt JA Solar keinerlei Haftung für irgendeinen der folgenden Schäden: a) Personen- oder Sachschäden; b) irgendwelche sonstigen Schäden oder Verletzungen, die durch die Module bzw. in Verbindung damit entstehen (insbesondere durch Mängel der Module oder durch die Verwendung oder Installation derselben); c) Begleit-, Folge- oder spezielle Schäden, egal aus welchem Grund; und d) Leistungsverluste, entgangene Gewinne, Produktionsverluste, Umsatzverluste oder Zinsnachteile, die durch die Unbrauchbarkeit der Module verursacht werden, und zwar auch dann nicht, wenn JA Solar die Möglichkeit dieser Schäden bekannt war. Nicht berührt ist die Haftung von JA Solar für betrügerisches oder vorsätzliches Handeln, grobe Fahrlässigkeit oder Personenschäden gemäß den jeweils anwendbaren, verpflichtenden gesetzlichen Haftungsvorschriften. Ungeachtet jeder anderen Bestimmung dieser beschränkten Garantie und auch im Falle einer Haftung von JA Solar, den Kunden gemäß dieser Garantie zu entschädigen, übersteigen der von JA Solar bezahlte oder zu bezahlende Entschädigungsbetrag und die gesamte Haftung hierunter nicht den Betrag, den JA Solar laut Originalrechnung für die beanstandeten Module tatsächlich erhalten hat. Die Haftungsbeschränkungen gemäß dieser beschränkten Garantie gelten insofern nicht, als dies von den geltenden verpflichtenden Gesetzen eingeschränkt oder verboten wird.

- 3) Defekte Module oder ausrangierte Module sind, sofern JA Solar nicht zugestimmt hat oder gesetzlich zur Rücknahme dieser Module verpflichtet ist, vom Kunden gemäß den geltenden örtlichen Gesetzen und Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Wenn JA Solar beschließt oder gesetzlich verpflichtet ist, solche Module zurückzunehmen, liegen die Rechte an den entsprechenden Produkten bei JA Solar.
- 4) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass obige Haftungsbeschränkungen ein wesentliches Element des entsprechenden Liefervertrags zwischen den Parteien sind und dass ohne diese Beschränkungen der Kaufpreis der entsprechenden Module wesentlich höher wäre.
- 5) JA Solar hat angemessene Methoden wie Fettdruck, Schwärzung und Hervorhebung verwendet, um die Aufmerksamkeit des Kunden auf Klauseln zu lenken, die ihre Haftung gemäß dieser beschränkten Garantie ausschließen oder einschränken, und hat die relevanten Klauseln gemäß den Aufforderungen des Kunden ausführlich erläutert. Es besteht keine Uneinigkeit zwischen den Parteien hinsichtlich des Verständnisses einer der Klauseln dieser beschränkten Garantie.

07. Abtretung

Mit einer schriftlichen Benachrichtigung an JA Solar kann der Kunde diese beschränkte Garantie an einen neuen Eigentümer des gesamten Kraftwerksprojekts oder einen einzelnen Verbraucher, an den das Eigentum am Modulprodukt nach seiner ursprünglichen Installation übergeht, unter folgenden Voraussetzungen abtreten: (i) die Module bleiben an ihrem ursprünglichen Installationsort, (ii) es sind keine laut Liefervertrag fälligen Zahlungen offen; und (iii) der Abtretungsempfänger ist einverstanden, dass diese Bestimmungen der beschränkten Garantie für ihn bindend sind. Auf Aufforderung von JA Solar bringt der Kunde einen angemessenen Nachweis für die Rechtsnachfolge oder die Eigentumsübertragung bei. Diese beschränkte Garantie darf nicht anderweitig abgetreten oder übertragen werden, und jeder Versuch der Abtretung oder Übertragung ist null und nichtig, wenn dabei gegen diesen Abschnitt 7 verstoßen wird.

08. Sonstiges

8.1 Salvatorische Klausel

Wenn eine Stelle oder eine Bestimmung dieser beschränkten Garantie gemäß den geltenden Gesetzen für ungültig, illegal oder undurchsetzbar gehalten wird oder die Anwendung dieser Stelle oder Bestimmung auf bestimmte Personen oder unter bestimmten Umständen für ungültig, illegal oder undurchsetzbar gehalten wird, so gilt diese als so abgeändert und ausgelegt, dass die Ziele dieser Stelle oder Bestimmung soweit wie möglich gemäß den geltenden Gesetzen erreicht werden und dass die restlichen Stellen oder Bestimmungen dieser beschränkten Garantie oder die Anwendbarkeit dieser beschränkten Garantie davon unberührt, unabhängig und gültig bleiben.

8.2 Höhere Gewalt:

JA Solar ist dem Kunden gegenüber in keiner Weise für eine Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung der Verpflichtungen von JA Solar gemäß dieser beschränkten Garantie verantwortlich oder haftbar, wenn dies in Ereignissen höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Streiks, Nichtverfügbarkeit von geeigneten oder ausreichenden Arbeitskräften, Materialien oder Kapazitäts-, technischen oder Ertragsmängeln und allen unvorhergesehenen Ereignissen begründet liegt, die außerhalb ihrer Macht stehen, insbesondere alle technologischen oder physikalischen Ereignisse oder Bedingungen, die zum Zeitpunkt des Verkaufs der beanstandeten Module oder der Benachrichtigung des Kunden über den relevanten Garantieanspruch JA Solar nicht angemessen bekannt oder bewusst sind.

8.3 Anwendbares Recht und Beilegung von Streitigkeiten

Alle Rechtsstreitigkeiten, die ggf. in Bezug auf diese beschränkte Garantie bzw. daraus entstehen, insbesondere alle Fragen in Bezug auf deren Existenz, Gültigkeit, Verletzung oder Kündigung, sind nach den geltenden Rechtswahl- und Streitbeilegungsverfahren gemäß dem Liefervertrag zwischen dem ursprünglichen Käufer und JA Solar endgültig zu lösen. JA Solar kann als Bedingung für jede Verpflichtung aus dieser Garantievereinbarung jeden Kunden, der diese beschränkte Garantie durchsetzen möchte, auffordern, zusätzliche Vereinbarungen zu unterschreiben, die für die Durchsetzung der Bestimmungen dieses Abschnitts angemessen erforderlich sind. Die Gesetze, die diese beschränkte Garantie regeln, schließen alle Bestimmungen des internationalen Privatrechts sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11. April 1980 und jedes andere einheitliche Gesetz aus.

Harvest the Sunshine

Premium Cells, Premium Modules